

die laufende Finanzperiode sich doch mit Sicherheit nicht voraussehen. Im Uebrigen ist das Postulat nur ein Berechnungsgeld.

Die Deputation empfiehlt Pos. 31 mit  
11,000 Thlr. etatmäßig  
zur Bewilligung.

Präsident Dr. Haase: Es scheint nicht, daß Jemand über diese Position 31 das Wort begehre. Bewilligt die Kammer die bei solcher geforderten 11,000 Thaler etatmäßig? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Dr. Hermann:

Pos. 32.  
Vacat.

Betrifft sonst das Finanzvermessungsbureau, welches gegenwärtig mit Pos. 30 verbunden ist.

Pos. 33.  
Allgemeine Ausgaben.  
a. für die Forsten

werden postulirt:

12,700 Thlr. etatmäßig,  
200 = transitorisch,

während für die frühere Finanzperiode  
12,500 Thlr. etatmäßig  
bewilligt wurden.

Die dormalige Erhöhung entsteht durch einen Zuwachs von  
1,100 Thlr.  
und einen Abgang von

700 Thlr.

Mehr gefordert werden:

200 Thlr. transitorische Gehaltszulage für den Forstvermessungsdirector,  
750 = für Auslösungen und Accordarbeiten, Tage- und Botenlöhne, Aufwartung zc. incl. ca. 150 Thlr. Entschädigung für den mit der speciellen Leitung der Bureaugeschäfte beauftragten Forstconductor,  
150 = Mehrbedarf bei den Nebenkosten, insbesondere für Schreibmaterialien zc.

1,100 Thlr. Sa. uts.

Dagegen kommen in Abgang:

200 Thlr. Minderbedarf, weil der auf die Ausgaben in Gegenrechnung zu bringende Beitrag von den Communen und Stiftungen für die in deren Interesse besorgten Einrichtungen um so viel höher anzuschlagen, und  
500 = Minderaufwand für Verpflegung und Bekleidung der militärischen Forstschußcommando's.

700 Thlr. Sa. uts.

Mit der transitorischen Gehaltszulage von 200 Thlr. zu 1000 Thlr. Gehalt für den Forstvermessungsdirector hat die Deputation, in Betracht der anerkennungswerthen Persönlichkeit des betreffenden Beamten und des erheblichen Zuwachses von Geschäften bei dieser Stelle, sich einverstanden erklärt.

Die Erhöhungen von 750 Thlr. für Auslösungen zc., sowie von 150 Thlr. für Nebenkosten werden postulirt, weil bei den fortgehenden Ankäufen von Privatgrundstücken zu den Forsten, bei den neuen Vermessungen der Forsten in verschiedenen Forstverwaltungsämtern und der beabsich-

tigten Zusammenlegung mehrerer Förstereien dieselben sich nöthig machen.

Hinsichtlich der unter erstgedachter Summe von 750 Thlr. mit inbegriffenen 150 Thlr. Entschädigung für den mit der speciellen Leitung der Bureaugeschäfte beauftragten Forstconductor ward vom königlichen Commissar die Erläuterung gegeben, daß dieser Conductor beauftragt sei, bei der öftern, jezt bei Mehrung der Geschäfte fortwährend zunehmenden Abwesenheit des Forstvermessungsdirectors, an dessen Stelle die Bureauarbeiten zu leiten, ingleichen die jüngern Conducteure, sowie die Hifsarbeiter zu beaufsichtigen, während er zugleich seine übrigen Obliegenheiten als Forstconductor zu erfüllen habe. Da auch der älteste Forstconductor nur einen Gehalt von 400 Thlr. bezieht, so erkannte die Deputation diese Entschädigung für billig an, sowie dieselbe gegen die übrigen nurbemerkten Erhöhungen, als nothwendig sich herausstellenden Berechnungsgeldern, Etwas nicht einwenden konnte.

Die Deputation empfiehlt Pos. 33a. mit  
12,700 Thlr. etatmäßig und  
200 = transitorisch  
zur Bewilligung.

(Geheimer Rath v. Broizem tritt ein.)

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand über die Position 33a zu sprechen? — Bewilligt die Kammer die hier geforderten 12,700 Thaler etatmäßig und 200 Thaler transitorisch? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Dr. Hermann:

b.

Für die Kammergüter, Mühlen, Teiche zc.  
werden postulirt:

11,200 Thlr. etatmäßig,  
welches Postulat gleich ist der frühern Bewilligung.

In diesem Postulat sind zwei Ansätze enthalten, in Betreff deren die Deputation sich Erläuterung erbeten, nämlich:

5,000 Thlr. zu contractmäßigen Erlassen und Vergütungen bei eintretenden Unglücksfällen, zu Meliorationen und Ergänzungen des Inventars und  
3,700 = zu Bestreitung der auf den Kammergütern haftenden Ausgaben für Unterhaltung der Communicationswege und Ufer, für Parochial-, Schul-, Gemeinde- und Armenkassenbeiträge, sowie der Berainungs- und Uebergabekosten, insofern die Pächter sie nicht contractmäßig zu übertragen haben.

Der Deputation ward hierüber folgende Erläuterung zu Theil:

Die erstgedachte Summe von 5,000 Thlr. werde vorzugsweise auf Fortsetzung von Wiesenmeliorationen und Drainirungen bei den Kammergütern verwendet. Es sei in dieser Beziehung neuerdings bereits viel und mit sehr erfreulichem Erfolg geschehen, jedoch noch viel zu thun übrig, wenn die Güter auf ihre volle Ertragsfähigkeit gebracht werden sollten. Die auf derartige Verbesserungen verwendeten Summen würden von den Domänenpächtern alljährlich besonders verzinst, und zwar mit 4 Procent überhaupt, bei Drainirungen aber, außer